

Berechnungsschema Abschlußprüfung Werkstoffprüfer Systemtechnik

Name: _____ Prüfungsnr: _____

Hinweis:

Bitte in die gelben Felder die erzielten Punkte eingeben

Teil	Gewichtung Faktor	Prüfungsbereiche	Punkteingabe (ganzzahlig)	Note	gewichtete Punkte	Bestehensregelung				Ergänzungsprüfung	
						Teil 1 und 2		Teil 2		Benötigte Mindestpunktzahl	erreichte Punktzahl der mdl. Prüfung
						Gesamtergebnis mindestens ausreichend	Teil 2 mindestens ausreichend	Mindestens zwei Bereiche mit mindestens ausreichend	In keinem Bereich ungenügend		
1	30	Prüfverfahren			0						
2	30	Zerstörungsfreie Prüfprozesse			0			nicht ausreichend	ungenügend		
	15	Prüfanweisungen			0			nicht ausreichend	ungenügend		
	15	Beanspruchungen technischer Systeme			0			nicht ausreichend	ungenügend		
	10	Wirtschafts- Sozialkunde			0			nicht ausreichend	ungenügend		
					Summe	0	0				
					Note	6	6				
						✘	✘	✘	✘	NICHT BESTANDEN	

Teil	Gewichtung Faktor	Prüfungsbereiche	Punkteingabe (ganzzahlig)	Note	gewichtete Punkte	Bestehensregelung nach mündlicher Prüfung			
						Teil 1 und 2		Teil 2	
						Gesamtergebnis mindestens ausreichend	Teil 2 mindestens ausreichend	Mindestens zwei Bereiche mit mindestens ausreichend	In keinem Bereich ungenügend
1	30	Prüfverfahren	0	6	0				
2	30	Zerstörungsfreie Prüfprozesse	0	6	0			nicht ausreichend	ungenügend
	15	Prüfanweisungen	0	6	0			nicht ausreichend	ungenügend
	15	Beanspruchungen technischer Systeme	0	6	0			nicht ausreichend	ungenügend

Prüfungsrechner Systemtechnik

10	Wirtschafts- Sozialkunde	0	6	0		nicht ausreichend	ungenügend
				Summe	0	0	
				Note	6	6	
				✘	✘	✘	✘
							NICHT BESTANDEN

Auszug aus § 21 der Verordnung: Gewichtungs und Bestehensregelungen in der Fachrichtung Systemtechnik

(1) Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten

1. Prüfverfahren mit 30 Prozent,
2. Zerstörungsfreie Prüfprozesse mit 30 Prozent,
3. Prüfanweisungen mit 15 Prozent,
4. Beanspruchungen technischer Systeme mit 15 Prozent,
5. Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 Prozent.

(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“,
2. im Ergebnis von Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei Prüfungsbereichen von Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 der Abschlussprüfung mit „ungenügend“.

(3) Auf Antrag des Prüflings ist die in einem der drei Prüfungsbereiche Prüfanweisungen, Beanspruchung technischer Systeme oder Wirtschafts- und Sozialkunde durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn einer der drei Prüfungsbereiche schlechter als „ausreichend“ bewertet worden ist und dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

Notenschlüssel	
< 30	ungenügend (6)
30 - 49	mangelhaft (5)
50 - 66	ausreichend (4)
67 - 80	befriedigend (3)
81 - 91	gut (2)
> 91	sehr gut (1)